

BGer 1C 178/2019 vom 24. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_178_2019

FR: TF 1C 178/2019 du 24 juillet 2019

IT: TF 1C 178/2019 del 24 luglio 2019

Regeste

Sicherungszug des Führerausweises; Beschwerdeverfahren | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid über eine Administrativmassnahme gegen einen Fahrzeuglenker. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde befugt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, die Rekurskommission habe seinen von Art. 29 Abs. 1 BV garantierten Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt, indem sie die Verfügung vom 28. Januar 2019 betreffend Ansetzung einer Nachfrist nicht ihm persönlich, sondern einzig seiner Sozialarbeiterin zugestellt habe, welche gar nicht befugt gewesen sei, ihn im Verfahren zu vertreten. Unbestritten ist, dass in Verfahren vor der Rekurskommission nach Art. 15 Abs. 4 des Berner Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; BSG 155.21) das Anwaltsmonopol gilt. Die allein von B._____ unterschriebene Beschwerde war damit unvollständig im Sinn von Art. 33 Abs. 1 VRPG und wurde von der Rekurskommission zu Recht zur Verbesserung zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass sie gemäss Art. 33 Abs. 2 VRPG nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist als zurückgezogen gelte. Auch wenn B._____ somit nach dieser gesetzlichen Regelung den Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht vertreten durfte, so war sie jedenfalls aufgrund der Vollmacht vom 25. Januar 2019 befugt, Zustellungen der Rekurskommission für ihn rechtsgültig (und fristauslösend) entgegen zu nehmen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Rekurskommission die Eingabe von B._____ zusammen mit der Vollmacht als Anzeige eines Zustelldomizils auffasste und sich damit begnügte, die Verfügung vom 28. Januar 2019 ausschliesslich B._____ zuzustellen. Sie war unter diesen Umständen verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, sie auch dem Beschwerdeführer persönlich zu eröffnen. Die Rüge ist unbegründet.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG), und er hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.